



DER LANDRAT

06.08.2021**Drucksache 144/21**

Kommunales Integrationsmanagement: Weiterleitungsvertrag in den Teilregionen Nord und Mitte

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	07.09.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	04.10.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	05.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	
Produkt	50.05.01	Kommunales Integrationszentrum	

Haushaltsjahr	2021-2022	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	ca. 430.000

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, den als Anlage zur Drucksache 144/21 beigefügten Weiterleitungsvertrag für die Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna zu unterzeichnen und umzusetzen.

Sachbericht

Mit dem Beschluss der DS 042/21 durch den Kreistag am 23.03.2021 wurde der Landrat beauftragt, entsprechende Anträge für das Förderprogramm ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) bei dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen sowie das Rahmenkonzept für den Kreis Unna mit den Beteiligten weiter auszugestalten.

Die Bewilligung des Förderantrags für den Baustein I erfolgte seitens des Landes NRW mit Datum vom 15.05.2021 ohne Änderungen gegenüber dem Beschluss des Kreistages. Der Förderbescheid über die fachbezogenen Pauschalen für den Baustein II liegt mit Datum vom 03.02.2021 vor.

Im **Baustein 1** - Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements - erhält der Kreis Unna Zuwendungen für 3,5 VZÄ (zzgl. 0,5 VZÄ für Assistenz) für den Aufbau einer strategischen Steuerungsebene des Kommunalen Integrationszentrums. Weitere 1,0 VZÄ wurden für die Stadt Lünen bewilligt, die als einzige Kommune die Voraussetzungen für eine eigene strategische Steuerungsstelle erfüllt. Beide Stellen arbeiten in enger Abstimmung zusammen. Der Kreis Unna erhält jahresbezogene Landeszuwendungen für Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von rund 300.000 Euro, von denen rund 65.000 Euro an die Stadt Lünen weitergeleitet werden.

Im **Baustein 2** - Rechtskreisübergreifendes Fallmanagement - erhält der Kreis Unna Zuwendungen für 8,0 VZÄ im Rahmen einer Höchstbetragsförderung von 55.000 Euro pro VZÄ für den Aufbau eines individuellen Schnittstellenmanagements im Sinne eines Fallmanagements. Der Kreis Unna erhält somit jahresbezogene Landeszuwendungen in Höhe von maximal rund 440.000 Euro und kann diese weiterleiten.

Im **Baustein 3** - Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen - erhalten die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden Kreis Unna, Stadt Lünen und Kreisstadt Unna unterschiedliche VZÄ-Anteile zu je 37.500 Euro pro 0,75 VZÄ.

Der laut Rahmenkonzept einzurichtende „Lenkungskreis Kommunales Integrationsmanagement (KIM) für den Kreis“ konstituierte sich mit seiner ersten Sitzung am 24. Juni 2021. Die Sitzung diente auch dazu die Ausgestaltung des Rahmenkonzeptes fortzusetzen. Der Kreis Unna koordiniert den kreisweiten Gesamtprozess KIM und gestaltet in diesem Rahmen auch das gemeinsame, handlungsleitende Zielsystem aus, das vom Lenkungskreis verabschiedet wird.

In Abstimmung mit den Kommunen wird nunmehr folgende Regelung zur Umsetzung des Bausteins II in den Städten Lünen, Bergkamen, Kamen, Werne und Selm und der Gemeinde Bönen vorgeschlagen:

Die Weiterleitung der Zuwendung durch den Kreis an die Kommunen des Nord- und Mittelkreises soll durch den Abschluss eines Vertrages erfolgen (siehe Anlage 1). Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen für die:

- a. Förderung von Personalausgaben für eine ‚Koordinierende Stelle‘ (strategischer Overhead) bei der Stadt Lünen im Baustein I
- b. Förderung von Personalausgaben für Fallmanagerinnen und Fallmanager im Baustein II des Förderprogramms Kommunales Integrationsmanagement.

Der Kreis als Zuwendungsempfänger leitet den Kommunen Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben (Baustein I) und für Personalausgaben (Baustein II) in folgendem Umfang weiter:

- a. Stadt Lünen: Zuwendungen für insgesamt 1,0 VZÄ im Baustein I in Höhe von ca. 76.000 Euro;
- b. Städte Lünen, Selm, Werne (= „Nordkreis“):
Zuwendungen für insgesamt 3,0 VZÄ im Baustein II in Höhe von ca. 193.500 Euro;
- c. Städte Bergkamen, Kamen, Gemeinde Bönen (= „Mittelkreis“):
Zuwendungen für insgesamt 2,5 VZÄ im Baustein II in Höhe von ca. 160.500 Euro.

Weiterleitungsempfängerin zu lit. b. ist die Stadt Lünen. Weiterleitungsempfängerin zu lit. c. ist die Stadt Bergkamen oder die Stadt Kamen (wird noch abgestimmt). Es handelt sich bei den Beträgen um die jahresbezogene Zuwendung 2022 sowie anteilig um die beiden Monate November und Dezember 2021 (bei einer Stellenbesetzung zum 01.11.2021).

Das Förderprogramm und damit auch der Weiterleitungsvertrag ist zunächst bis 31.12.2022 befristet.

Der Kreis Unna übernimmt die fachaufsichtliche und koordinierende Funktion des Fallmanagements in allen Städten und Gemeinden des Kreises mit Ausnahme der Stadt Lünen. Die leistungsempfangenden Kommunen im Nord- und Mittelkreis übernehmen die arbeitsvertragliche und -organisatorische Dienstaufsicht für die zugewiesenen Personalstellen im Baustein II bzw. Baustein I.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss im Kreistag am 05.10.2021 kann die Besetzung der im Weiterleitungsvertrag aufgeführten Stellen in den Baustein I und II zeitnah erfolgen.

Anlage

Weiterleitungsvertrag im Rahmen des Förderprogramms KIM des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) zur Umsetzung der Bausteine I und II

Zwischen

dem Kreis Unna
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –
und

den Städten Lünen und Bergkamen oder Kamen
vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
- nachfolgend Weiterleitungsempfänger genannt –

wird folgender

**Weiterleitungsvertrag
im Rahmen des Förderprogramms
,Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI)
zur Umsetzung der Bausteine I und II**

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit den Weiterleitungsempfängern zum Zweck der Umsetzung des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Bausteinen I (hier: Lünen) und II.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Zuwendungsbescheids vom 15.05.2021 Baustein I und vom 03.02.2021 Baustein II des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘ für die:
- a. Förderung von Personalausgaben für eine ‚Koordinierende Stelle‘ (strategischer Overhead) bei der Stadt Lünen im Baustein I und
 - b. Förderung von Personalausgaben für Fallmanagerinnen und Fallmanagern im Baustein II des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.02.2021, Az. 36.3.6-2-77/21 an den Weiterleitungsempfänger. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Förderung von Personalausgaben der genannten Stellen bestimmt.

- (2) Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.02.2021 sowie nach Nr. 7.6 ANBest-G an den Weiterleitungsempfänger weiter.
- (3) Bestandteile dieses Vertrages sind:
- a. der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.02.2021 Az. 36.3.6-2-77/21 und vom 14.05.2021 Az.36.3.6-KIM-1-77/21
 - b. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
 - c. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G);
 - d. das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung;
 - e. die Stellenbeschreibungen inkl. Stellenwerte für koordinierende Stellen im Baustein I und Fallmanagement-Stellen im Baustein II.

§ 3

Leistungsbeschreibung

- (1) Die Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements sind:
- a. Baustein I: Implementierung eines strategischen ‚Kommunalen Integrationsmanagements‘ (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten);
 - b. Baustein II: Rechtskreisübergreifendes individuelles Fallmanagement (Fachbezogene Pauschale für Personalstellen);
 - c. Baustein III: Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).
- (2) Die Zielgruppen, die Art und der Umfang sowie die Qualität der in den Bausteinen I und II zu erbringenden Leistungen sind im Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich beschrieben. Die Weiterleitungsempfänger verpflichten sich in diesem Zusammenhang insbesondere
- a. zu einem regelmäßigen Austausch und Abstimmung mit den Akteuren der lokalen Integrationsarbeit, den zuständigen Akteuren der o.g. Rechtskreise, der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft sowie Teilnahme an Projektgruppen und/oder Arbeitskreisen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und potenzialorientierten Vermittlung und Beratung;
 - b. zu bedarfsgerechten Durchführung von standardisierten Fallkonferenzen oder Hilfeplangesprächen in Zusammenarbeit mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I);
 - c. zu einem fallbezogenen Re-Assessment und Ergebnis-Monitoring zur Sicherung der Effektivität der Zugangs- und Beratungsabläufe;
 - d. zu einem laufenden Monitoring der Verweis- und Vermittlungsergebnisse und der Nutzung eines kreisweit einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Datenverarbeitungsprogramms zur Nachverfolgung von Einzelfällen;
 - e. zur Sicherstellung einer digitalen Datenerfassung und Verfügbarkeit von personenbezogenen Informationen auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
 - f. zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I) mit dem Ziel der Reflexion der Arbeitsprozesse und -produkte, zur Einsatz-

planung, Evaluation und Optimierung des Beratungsprozesses, zur Erstellung und Überarbeitung der Angebots- sowie Leistungsübersicht und zur Auswertung und Mitentwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien;

- g. zur Mitwirkung im landesweiten KIM-Verbund und Teilnahme an landesweiten Qualifizierungs- und Informationsformaten.

§ 4

Leistungen des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger leitet den Weiterleitungsempfängern Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben (Baustein I) und für Personalausgaben (Baustein II) in folgendem Umfang weiter:
 - a. Stadt Lünen: Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben für insgesamt 1,0 VzÄ im Baustein I;
 - b. Städte Lünen, Selm, Werne (= „Nordkreis“): Zuwendungen für Personalausgaben für insgesamt 3,0 VzÄ im Baustein II;
 - c. Städte Bergkamen, Kamen, Gemeinde Bönen (= „Mittelkreis“): Zuwendungen für Personalausgaben für insgesamt 2,5 VzÄ im Baustein II.Weiterleitungsempfängerin zu lit. b. ist die Stadt Lünen. Weiterleitungsempfängerin zu lit. c. ist die Stadt Bergkamen/ Kamen (wird noch abgestimmt).
- (2) Der Zuwendungsempfänger koordiniert den kreisweiten Gesamtprozess KIM und gestaltet in diesem Rahmen auch das gemeinsame, handlungsleitende Zielsystem aus, das vom Lenkungskreis verabschiedet wird.
- (3) Der Zuwendungsempfänger nimmt die Aufgabe des strategischen Overheads für das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Lünen wahr. Dem Zuwendungsempfänger kommen dabei die fachaufsichtliche und koordinierende Funktion des Fallmanagements in allen Städten und Gemeinden des Kreises Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen zu. Die fachaufsichtliche und koordinierende Funktion des Fallmanagements in der Stadt Lünen übernimmt die Stadt Lünen (Baustein I).
- (4) Die Fachaufsicht soll insbesondere die hohe Qualität und die Erfüllung der gesetzlichen, förderrechtlichen Aufträge sicherstellen. Die Fachaufsicht wird in Form der zielorientierten Erfüllung der Aufgaben ausgeübt.
- (5) Durch die Koordination werden die Organisation, Verwaltung und Abstimmung des Arbeitsprozesses sichergestellt. Die Koordination trägt zur optimalen Realisierung von Arbeitsabläufen bei, folgt einer einheitlichen und kreisweit abgestimmten Zielsetzung und überprüft den Arbeitsprozess auf Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten.
- (6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch mit den Weiterleitungsempfängern, um die Einsatzplanung des Fallmanagements sowie die Arbeitsabläufe zu optimieren und Handlungsstrategien sowie Zielerreichungsprozesse abzustimmen (Baustein II).
- (7) Der Zuwendungsempfänger stellt den regelmäßigen Austausch des gesamten strategischen Overheads sicher und stimmt die Zielerreichungsprozesse, weitere Arbeitsprozesse und die Handlungsfolgen resultierend aus den Berichterstattungen ab.

§ 5 Leistungen der Weiterleitungsempfänger

- (1) Die Weiterleitungsempfänger sichern eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zu.
- (2) Die Weiterleitungsempfänger regeln die Vertretungsregelungen in der Teilregion.
- (3) Die Weiterleitungsempfänger erstatten Bericht über zu erbringende Leistungen sowie die sachgerechte Mittelverwendungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Die Berichterstattung der Teilregionen wird in den kommunalen Verbänden abgestimmt.
- (4) Die Weiterleitungsempfänger stellen regelmäßig Verwendungsnachweise und Berichte für die beteiligten Städte und Gemeinden federführend zu koordinieren und dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung.
- (5) Die Stadt Lünen stimmt, gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger, den Zielerreichungsprozess, weitere Arbeitsprozesse und die Handlungsfolgen resultierend aus den Berichterstattungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen ab (Baustein I).
- (6) Die Weiterleitungsempfänger tauschen sich regelmäßig mit dem Zuwendungsempfänger aus, um die Arbeitsabläufe und Abstimmungsprozesse zu optimieren (Baustein II).
- (7) Die Weiterleitungsempfänger beachten, die vom Kreistag beschlossenen und vom Land bewilligten Rahmenkonzeption KIM mit seinen weiteren strukturellen und inhaltlichen Vorgaben.
- (8) Die Weiterleitungsempfänger setzen die Mitarbeiter/innen in den Verbänden entsprechend der Rahmenkonzeption KIM ein.
- (9) Die Weiterleitungsempfänger verpflichten sich weiterhin, die Arbeits- und Beratungsabläufe weitestgehend einheitlich zu gestalten und einem kreisweiten Beratungskonzept zu folgen.

§ 6 Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung beträgt je 1,0 VzÄ 55.000,00 Euro (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr. Unterjährige Stellenbesetzungen werden anteilig berechnet. Die Mittel werden auf Anforderung der Weiterleitungsempfängerin (siehe § 3) von dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

§ 7 Bindung des Weiterleitungsempfängers

Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen zu erbringen. Diese Bedingungen werden durch das Antragsrahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna konkretisiert. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Weiterleitungsempfänger die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen.

Dem Weiterleitungsempfänger obliegt die umfassende Nachweispflicht der Mittelverwendung, dazu gehört insbesondere die der Stellenbesetzung und die sachgerechte Mittelverwendung wie laufende Kosten (Raummieten oder ähnliches) gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

§ 8

Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist vom bis zum 31.12.2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).

§ 9

Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis ist bis zum einzureichen. Dabei muss eine Abrechnung nach tatsächlichen Ausgaben erfolgen.

§ 10

Prüfungsrechte

Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, der zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Weiterleitungsempfänger zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 11

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Weiterleitungsempfänger verpflichten sich gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen könnten, weiter zu geben (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 12

Rückforderung

Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückforderungen geltend macht, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem Weiterleitungsempfänger zurück zu fordern.

§ 13

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 14 Nebenabsprachen und Datenschutz

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind - auch nach Beendigung der Maßnahme - zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 15 Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

- (1) Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum 31.12.2022 (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Weiterleitungsempfänger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- (2) Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien jährlich mit einem Vorlauf von 6 Monaten gekündigt werden. Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 18

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird mehrfach gefertigt, jeder Weiterleitungsempfänger erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Kreisstadt Unna.

§ 19

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Unna, den _____

Kreis Unna Landrat Löhr

Bürgermeisterin Stadt Kamen
oder Bürgermeister Stadt Bergkamen

Bürgermeister Stadt Lünen

Abb. 1.: Arbeitsorganisationssystematik KIM Kreis Unna

